



Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

(GebV-BLW)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 1 der Verordnung vom 16. Juni 2006¹ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

¹ SR 910.11

Titel der rechten Spalte und Ziff. 3

	Franken / Effektive Kosten
3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019² über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr	
3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	Effektive Kosten
3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	Effektive Kosten
3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)	Effektive Kosten

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

² SR 916.145.211



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}

Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:

- c. Biodiversitätsbeitrag;
- d. *Aufgehoben*
- e^{bis} Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;

Art. 3 Abs. 3

³ Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.

SR

*Gliederungstitel nach Art. 10***1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall***Art. 10a* Erfordernis

¹ Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:

- a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und
- c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

² Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.

Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis

¹ Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;
- c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;
- d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder
- e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.

¹ SR 831.40

² SR 642.11

³ SR 831.40

² Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.

³ Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.

Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz muss umfassen:

- a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;
- b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.

Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung

¹ Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.

² Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartezeit, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.

Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge

¹ Die Risikovorsorge muss vorsehen:

- a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder
- b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.

² Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.

Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person

¹ Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.

² Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume:

⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.

Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche

¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.

² Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.

³ Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.

⁴ Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.

⁵ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.

⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.

Art. 35 Abs. 4 und 6

⁴ Flächen, für die nach dem NHG⁴ eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).

⁶ Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.

Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz

¹ Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:

- d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.

² Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:

*Gliederungstitel vor Art. 55***3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1^{bis}*

¹ Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

- p. *Aufgehoben*

^{1bis} Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.

*Gliederungstitel vor Art. 56**2. Abschnitt: Beitrag**Art. 57 Abs. 1^{bis} Bst. a*

^{1bis} Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:

- a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;

Art. 58 Abs. 6 und 7

⁶ Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.

⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.

Art. 59 Abs. 5

⁵ *Aufgehoben*

3. Abschnitt (Art. 61 und 62)

Aufgehoben

4. Kapitel (Art. 63 und 64)

Aufgehoben

Art. 71b Abs. 3

³ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.

Gliederungstitel nach Art. 77

5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Art. 78 Beitrag

¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV⁵ oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.

³ Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.

⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.

⁵ Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.

⁶ Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.

Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone

¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:

⁵ SR 910.91

- a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020⁶ ausgerichtet.
- b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.
- c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.
- d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013⁷ ist gewährleistet.
- e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG⁸ ist sichergestellt.

² Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.

Art. 79a Verfahren

¹ Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.

² Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein.

³ Für die Einreichung gelten folgende Fristen:

- a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;
- b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.

⁴ Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.

⁵ Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.

⁶ Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.

⁶ Abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Landschaft > Publikationen und Studien > [Landschaftskonzept Schweiz. Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes.](#)

⁷ [Abrufbar unter: www.agroscope.admin.ch > Themen > Umwelt und Ressourcen > > Biodiversität, Landschaft > Ökoausgleich und Funktionen > Umweltziele Landwirtschaft, Bericht « Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft: Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume \(OPAL\)», ART-Schriftenreihe 18.](#)

⁸ SR 451

⁷ Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.

⁸ Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.

6. Kapitel (Art. 82–82c)

Aufgehoben

Art. 97 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018⁹ (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:

- b. den Biodiversitätsbeitrag;

Art. 98 Abs. 3 Bst. c

³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- c. *Aufgehoben*

Art. 101 Nachweis

¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:

- a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;
- b. die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen.

² Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:

- a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolizen im Beitragsjahr;
- b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.

³ Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

⁹ SR 910.15

Art. 104 Abs. 4

⁴ Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.

Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b

Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren

¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:

- b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.

Art. 109 Abs. 5

⁵ Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpengenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.

Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.

² Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.

³ Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.

⁴ Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1^{bis} Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar.

⁵ Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.

II

Die Anhänge 1, 2, 4 und 6–8 werden gemäss Beilage geändert.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die Artikel 10a–10f, 101 und 115h Absatz 1, Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d, 2.1.2, 2.1.3a und 2.1.8 sowie Anhang 8 Ziffern 2.1a, 2.2.3 Buchstaben a treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

³ Anhang 1 Ziffer 2.1.3 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)

Ökologischer Leistungsnachweis

Ziff. 1.1 Bst. d

- 1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:
- d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz¹⁰ notwendigen Unterlagen;

Ziff. 2.1.1–2.1.3a, 2.1.8, 2.1.9b Bst. b, 2.1.10, 2.1.13

- 2.1.1 Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.
- 2.1.2 Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.
- 2.1.3 Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die

¹⁰ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.

2.1.3a Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend:

- a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV¹¹ erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter;
- b. die Verschiebungen von Grundfutter.

Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.

2.1.8 Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist wie folgt zulässig:

- a. Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.
- b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden.
- c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.

2.1.9b Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe:

- b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.

2.1.10 Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.

2.1.13 Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.

Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz

6.1a.4 Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV¹² enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicher-

¹¹ SR 919.117.71

¹² SR 916.161

heit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022¹³ betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:

Ziff. 6.2.2 Bst. b Bst. a

- 6.2.2 b. Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.

Kultur	Vorauflauf-Herbizide
a. Getreide	Teil- oder breitflächige Anwendung

¹³ Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz der Oberflächengewässer und Biotope.

Anhang 2

(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet*Ziff. 4.1.9*

4.1.9 Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.

Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.

Ziff. 4.1.10

4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunststoffweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.

Ziff. 4.2.9

4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunststoffweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.

Anhang 4

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 1.1.4

1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.

Ziff. 10.1.1 Bst. a

10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die:

- a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und

Ziff. 13 und 16

Aufgehoben

Ziff. 14.2.2

14.2.2 Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.

17.1.2a, 17.1.4 und 17.1.7

17.1.2a Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.

17.1.4 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.

17.1.7 Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.

Bst. B

Aufgehoben

Anhang 6

(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)

Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

A Anforderungen für BTS-Beiträge

Ziff. 2.5 Einleitungssatz

Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:

Anhang 7

(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 78 Abs. 4, 83 Abs. 1, 86 Abs. 3 und 107a Abs. 1 Bst. b)

Ziff. 3 Titel

3 Biodiversitätsbeitrag

Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4

Aufgehoben

Ziffer 5a

5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

- 5a.1 Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.

Anhang 8

(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2 und 115g Abs. 2)

Kürzungen der Direktzahlungen*Ziff. 2.1.6 Bst. d und e*

d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum
e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Falsche Angabe	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum

*Ziff. 2.1a***2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall**

2.1a.1 Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoß 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Ziff. 2.2.3 Bst. a und b

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde
b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.

Ziff. 2.2.4 Bst. c

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.

Ziff. 2.2.6 Bst. g

Aufgehoben

Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. <i>Aufgehoben</i>	
c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha

Ziff. 2.4 Titel

2.4 Biodiversitätsbeitrag

Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5

Aufgehoben

2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

- 2.9a.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.
- 2.9a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
- 2.9a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
- 2.9a.4 Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.

Ziff. 3.9

Aufgehoben

3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.



Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 2018¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird wie folgt geändert:

Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen

¹ Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.

² Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

SR

¹ SR 910.15

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden.

³ Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.

Art. 4 Bst. a und g

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen;
- g. Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.

Art. 5 Abs. 2

² Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen

SR

¹ SR 910.18

betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.

Art. 8 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.

^{1ter} Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV² ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.

Art. 13 Abs. 3^{bis}

Aufgehoben

Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial

¹ Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass:

- a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder
- b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde.

² Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist .

³ Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden, wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind.

⁴ Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des einge-

setzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden.

⁵ Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht.

⁶ Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind:

- a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und
- b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.

Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5

Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen

⁵ Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.

Art. 15b Sömmerung

¹ Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV³ zu erfüllen.

² Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.

Art. 16a Abs. 8

⁸ Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.

Gliederungstitel nach Art. 16h

5. Abschnitt: Aquakultur

Art. 16h^{bis}

Das WBF kann Bestimmungen erlassen über:

- a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden;
- b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ;
- c. die Kontrollverfahren.

Art. 21a Sachüberschrift

Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere

Art. 21b Sachüberschrift

Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere

Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere

¹ In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern:

- a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und
- b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind.

² Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern:

- a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind;
- b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und
- c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.

³ In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern:

- a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist;
- b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und
- c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.

⁴ In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind.

⁵ Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

⁶ Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.

Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i

¹ Das Unternehmen ist verpflichtet:

- i. für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.

Art. 30a^{ter} Abs. 2

² Erzeugniskategorien sind:

- a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;
- b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;
- c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse;
- d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
- e. Futtermittel;
- f. Wein;
- g. sonstige Erzeugnisse.

Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial

¹ Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht:

- a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters;
- b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial;
- c. die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit;
- d. die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht;

- e. die Beantragung von Ausnahmegewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und
- f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmegewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde.

² Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich.

³ Das WBF kann insbesondere regeln:

- a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem;
- b. den Zugang zu den Daten.
- c. die Art der Kategorisierung der Sorten;
- d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen

(Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen

¹ Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022² (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.

² Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn:

- a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist;
- b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen;

1 SR 912.1

2 SR 913.1

- c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV³ handelt; und
- d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.

Art. 6 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein.

³ Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen- und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 54 Absatz 1, 59 Absatz 1, 65 Buchstabe a und 71 Absätze 4–5 werden «Informationssystem für Strukturverbesserungen» und «Informationssystem für Strukturverbesserungen des BLW» ersetzt durch «Informationssystem nach Artikel 17 ISLV²».

Art. 5 Abs. 3

³ Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.

Art. 6 Abs. 3

³ Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK nachweisen.

SR

1 SR 913.1

2 SR 919.117.71

Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen:

³ Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d

¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:

- d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.

Art. 18 Abs. 1

¹ Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.

Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f

¹ Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;

Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3

¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.

² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen in bestehenden Gebäuden für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen.

³ An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.

Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4

² Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung;

⁴ Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.

Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs

¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.

² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.

Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte

¹ Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden:

- a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss.
- b. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus.
- c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf.

² Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen.

³ Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnen verarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.

⁴ Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018³ des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.

Art. 38 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3

² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;
- c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch:

³ Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.

Art. 47 Abs. 2

² Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt:

- a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung;
- b. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE;
- c. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.

³ Abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Querschnittsthemen > Räumliche Analysen > Räumliche Gliederungen > Analyseregionen > Arbeitsmarktregionen und Arbeitsmarkt-grossregionen > Arbeitsmarktregionen 2018.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b

¹ Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.

Art. 50 Abs. 3

³ Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.

Art. 52 Abs. 2

² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.

Art. 54 Abs. 5

⁵ *Aufgehoben*

Art. 57 Abs. 1 und 4

¹ Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.

⁴ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.

Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3

² Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn:

- e^{bis}. Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden.

³ An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.

Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e

⁵ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:

- | | |
|--|----------|
| c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion | 10 Jahre |
| e. für Maschinen und Fahrzeuge | 5 Jahre |

Art. 70 Abs. 4

⁴ Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.

Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:

Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

² Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

³ Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

II

¹ Die Anhänge 4–6 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 7 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 4
(Art. 26 Abs. 6)

Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen

Ziff. 1 Bst. e und f

1. Abstufung der Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen

Bst.	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	Beispiele
e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw. Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG
oder				
Einsatz ressourcenschonender Technologien	betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Anhang 5
(Art. 37 Abs. 1 und 2 sowie 39 Abs. 1 und 3)

Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1

1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	–
Stall pro GVE	Fr.	2 000	3 190	7 080
Futter- und Strohlager pro m ³	Fr.	18	24	106
Hofdüngeranlage pro m ³	Fr.	26	35	130
Remise pro m ²	Fr.	29	41	224
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	–

Ziff. 1.2.2 und 1.2.5

- 1.2.2 Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.
- 1.2.5 Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.

Ziff. 2.2.3 und 2.2.4

- 2.2.3 Werden keine Beiträge für Alpegebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.
- 2.2.4 Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.

Ziff. 4

4 Investitionskredite für Wohnhäuser**4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen**

- 4.1.1 Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken.
- 4.1.2 Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung je beteiligter Betrieb beschränkt.

Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung**5.1 Ansätze**

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Talzone und Hü- gelzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen
Einzelbetrieblich und ge- meinschaftliche Massnah- men:	%	10	23	26	50

5.2 Spezifische Bestimmungen

- 5.2.1 Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.
- 5.2.2 Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.
- 5.2.3 Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.

Ziff. 6 Bst. a, c und e

6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

- a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
- c. in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;
- e. in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.

Ziff. 8

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Talzone und Hü- gelzone	Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen
Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirt- schaftsnahen Bereich, aus- genommen ist die Biomas- senverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	10	23	26	50

8.2 Spezifische Bestimmungen

Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

Anhang 6
(Art. 45 Abs. 1–3 und 46 Abs. 1 und 3)

Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

Ziff. 1.3

- 1.3 Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.

Ziff. 2

2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)

Massnahme	Investitionskredit in %
Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt	50

*Ziff. 3.2.1***3.2.1 Ansätze**

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitions- kredit	Befristeter Zuschlag	
				Beitrag	Frist bis Ende
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²	Fr.	75	75	–	–
Überdachung des Füll- und Wasch- platzes pro m ²	Fr.	25	25	–	–
Anlage zur Lagerung des Reinigungs- wassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250	250	–	–
Anlage zur Verdunstung des Reini- gungswassers von Füll- und Waschplät- zen pro m ² Verdunstungsfläche	Fr.	250	250	–	–
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7 000	7 000	7 000	2030
Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10 000	10 000	10 000	2030
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie- gebäuden	%	25	50	25	2026
Feldroboter	%	15	–	–	–

Ziff. 3.2.2 Bst. c und j

- c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
- j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.

*Ziff. 3.4***3.4 Klimaschutz****3.4.1 Ansätze**

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitions- kredit	Befristeter Zuschlag	
				Beitrag	Frist bis Ende
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	%	25	50	–	–
Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite	Fr.	1 000	–	1 000	2030
Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW	Fr.	500	–	500	2030

3.4.2 Spezifische Bestimmungen

3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.

Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitions- kredit
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	–
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	–	–	–	50

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitions- kredit
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahr- zeugen	%	–	–	–	50

4.2 Spezifische Bestimmungen

Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.

Anhang 7
(Art. 50 Abs. 4)

Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme

Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent
Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts	mind. 50



Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. November 2003¹ über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.

Art. 10 Abs. 2

² Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.

Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz

² Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013² über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

SR

1 SR 914.11

2 SR 919.117.71

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung

(VLF)

vom 23. Mai 2012 **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes
vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung

Art. 1 Zweck

Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für:

- a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung;
- b. agrarpolitische Entscheide;
- c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.

Art. 2 Ausrichtung

¹ Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld.

² Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet:

- a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft;
- b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier;

SR

¹ SR 910.1

- c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften.

³ Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse:

- a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen;
- b. der Konsumentinnen und Konsumenten;
- c. der Verwaltung.

2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope

Art. 3 Organisation

¹ Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr.

² Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt.

³ Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung.

⁴ Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme.

⁵ Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.

⁶ Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.

Art. 4 Aufgaben von Agroscope

¹ Agroscope hat folgende Aufgaben:

- a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft;
- b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes;
- c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern.

² Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen,

Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 5 (neu) Agroscope-Rat

¹ Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung.

² Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

³ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder des Agroscope-Rats.

⁴ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.

⁵ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung.

⁶ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft.

² Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.

Art. 7 Rechte an Immaterialgütern

¹ Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind; ausgenommen sind die Urheberrechte.

² Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.

³ Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln.

⁴ Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von

Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.

Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung

¹ Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten.

² Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden:

- a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren).
- b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository)

³ Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴ Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.

Art. 9 Gebühren

¹ Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren.

² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006² über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.

³ Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes³.

3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge

Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung

¹ Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten.

- a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb..
- b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem

² SR 910.11

³ SR 172.041.11

Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.

Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte

¹ Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten.

- a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.
- b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind insbesondere die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW.

² Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.

Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess.

^{2°}In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis.

^{3°}In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht.

⁴ Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten.

- a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution.
- b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.
- c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von

Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner.

- d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.

Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden.

² Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2.

³ Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung.

⁴ Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung.

Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 23. Mai 2012⁴ über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben.

² Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999⁵ für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3

³ Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.

⁴ [AS 2010 5871, 2011 5227 Ziff. I 6 und 7)]

⁵ SR 172.216.1

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.

II

Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

SR

¹ SR 916.01

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1

(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)

Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten

Ziff. 3

3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel

4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle

...

Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.

Legende oberhalb der Tabelle

- [1] **Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.ares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**
- [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen:
- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0)
 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319)
- [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen:
- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1
 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2
- [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen:
- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1

- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2
- [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen:
 - Diät- und Kindernährmittel
- [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen:
 - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen
 - Diät- und Kindernährmittel
- [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV

Die Tabelle wird wie folgt geändert

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	36.33	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	30.00	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	30.00	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	30.00	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	30.00	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	30.00	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	36.33	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	30.00	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	30.00	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	30.00	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	30.00	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	30.00	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	30.00	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	0.00	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	0.00	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	30.00	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	30.00	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	30.00	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	30.00	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	30.00	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	30.00	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	0.50	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	75.00	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	85.00	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	50.00	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	50.00	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	50.00	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	115.00	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	100.00	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	140.00	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich.

Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt.

Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt.

- [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV)
- [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.
- [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken
- [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Zoll- und Teilzollkontingente

Ziff. 3

3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	Luftgetrocknetes Trockenfleisch Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319)	233
05.2	Rindfleischzubereitungen	1370
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	davon Rindfleischkonserven:	770
05.3	Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung	295
05.4	Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung	20
05.5	Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung	410
05.6	Halalfleisch von Tieren der Schafgattung	175
05.7	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege	21 197
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR 0.632.231.53	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	Luftgetrockneter Rohschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	2660
06.2	Dosen- und Kochschinken	71
06.3	Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	4306
06.4	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	47 463
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	42 200 [2]
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	5323 [2]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto)
[1]	[1]	[1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	17 428
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	16 307
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.



Verordnung über die Primärproduktion

(VPrP)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 23. November 2005¹ über die Primärproduktion wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

Art. 2

In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe:

- a. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*
- b. *Primärprodukte:* Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.

Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b

² Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*

SR

¹ SR 916.020

b. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 4 Abs. 3 Bst. c

³ Sie müssen dafür sorgen, dass:

- c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;

Art. 9 Abs. 1

¹ Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010².

II

Die Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und 44 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014⁴ ;

gestützt auf die Artikel 10, 41 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁵,

verordnet:

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

² SR 916.351.0

³ SR 916.351.0

⁴ SR 817.0

⁵ SR 910.1



Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein

(Weinverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 7
Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 916.140



Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis

Aufhebung vom ...

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
verordnet:*

Einziges Artikel

Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015¹ über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.

...

Bundesamt für Landwirtschaft

Christian Hofer

¹ AS 2015 4549, 2018 1585, 2023 285



Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f

⁴ In Bezug auf Tiere bedeuten:

- f. *Nebentierarten*: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den *Salmonidae* gehören.

⁵ In Bezug auf Unternehmen bedeuten:

- f. *Einzelhandel*: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.

Art. 9 Abs. 3

³ Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert.² Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.

¹ SR 916.307

² Die Liste ist auf der Website von Agroscope unter folgender Adresse kostenlos abrufbar: www.agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Futtermittel > Futtermittelkontrolle > Gesetzliche Grundlagen > Angemeldete Einzelfuttermittel.

Art. 19 Abs. 2bis

^{2bis} Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.

Art. 22 Abs. 3

³ Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.

Art. 26 Abs. 2 und 3

² Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden.

³ Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.

Art. 39 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

*Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1**Aufzeichnungspflicht*

¹ Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Futtermittelunternehmen:

- a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;

Art. 48 Abs. 2

Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:

Art. 54 Abs. 1 Fussnote

¹ Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005³ vorgesehen ist, versehen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, Fassung gemäss ABl. L 035 vom 8.2.2005, S. 1.



Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 10

4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit

Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die
Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben
oder Lebensmittelabfälle verwerten

¹ Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres:

- a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken;
- b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder
- c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken.

¹ SR 916.344

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn:

- a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;
- b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt;
- c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen;
- d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten;
- e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten;
- f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass:
 1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und
 2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können.

³ Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle

¹ Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt.

² Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:

Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist.

^{1 bis} Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang
(Art. 11 und 24 Abs. 2)

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)	
<i>1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:</i>				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
<i>2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:</i>				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2,2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11,3
2.6	Brotabfälle		770	13,4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17,8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7
TS	= Trockensubstanz			
VES	= Verdauliche Energie Schwein			



Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 4 und 5
Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 2

² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 916.350.2



Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eierverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern

Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen

Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

Art. 4 Marktverkehr

¹ Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden.

² Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933² für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden.

³ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.

SR

1 SR 916.371

2 SR 0.631.256.934.953

Art. 6 Abs. 2

² Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif³ zugelassen.

Art. 7 Abs. 3

³ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.

Art. 9 Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ Abrufbar unter: www.bazg.admin.ch > Themen > Aussenhandelsstatistik
> Methoden / Metadaten > Metadaten > Handelspartner > Länderverzeichnis



Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. November 2021¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3

Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln:

³ Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu übermitteln.

Art. 24 Prüfung der Daten

Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.

II

SR

¹ SR 916.404.1

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 4.5

4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ¹ (ISLV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f

¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:

- d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen;
- e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;
- f. *aufgehoben*

Art. 15 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.

¹ SR 919.117.71

Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993² über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.

Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g

¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:

- f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen;
- g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;

Art. 16b Abs. 3 und 9

³ Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender.

⁹ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.

Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993³ über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.

II

Die Anhänge 2, 3a und 3b werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

² SR 431.903

³ SR 431.903

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die Aufhebung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 2
(Art. 6 Bst. d-f, 27 Abs. 5)

Kontrolldaten

Ziff. 1 Titel

- 1 Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL⁴ und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)⁵**

Ziff. 2 Titel

- 2 Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV**

Ziff. 3.3

- 3.3 Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

⁴ SR 910.15

⁵ SR 817.032

Anhang 3a
(Art. 14 Abs. 2)

Daten zum IS NSM

Ziff. 5.6

5.6 Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten

Anhang 3b
(Art. 16a Abs. 2)

Daten zum IS PSM

Ziff. 4.6

4.6 Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut

Anhang
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁶

Art. 47a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.

2. Düngerverordnung vom 1. November 2023⁷

Art. 29 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.

⁶ SR 916.161

⁷ AS 2023 ...; SR ...



Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» ersetzt durch «BLW».

Ingress

gestützt auf die Artikel 6a Absatz 2, 6b Absatz 3 und 185 Absätze 2 und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG),

Art. 1 Abs. 1 Bst d

¹ Diese Verordnung regelt:

- d. die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz

¹ Untersucht werden:

- b. repräsentative Betriebe;

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:

¹ SR 919.118
² SR 910.1

Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten

¹ Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993³.

² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.

Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung

¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.

² Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.

Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten

Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:

- a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können;
- b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an:
 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen,
 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

³ SR 431.012.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang**(Ziff. II)*

Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁴ wird wie folgt geändert:

Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118))
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle

⁴ SR 431.012.1

Besondere Bestimmungen:

Gemäss Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)

Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).

Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)



Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 86b Absatz 4 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom
29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).

Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags

¹ Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert.

² Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.

SR

¹ SR 910.1

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter

Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² erfüllt hat.

Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung

¹ Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung:

- a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005³ verfügt und
- b. landesweit angeboten wird.

² Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag

¹ Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.

² Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website.

³ Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt:

- a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen;
- b. Vorlage der aktuarischen Nachweise;
- c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung;
- d. Kontrollen durch das BLW;
- e. Datenschutz.

⁴ Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er

² SR 910.13

³ SR 961.011

muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.

Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung

¹ Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.

² Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.

Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss

¹ Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.

² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.

³ Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist.

⁴ Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind;
- b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung:
 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort;
- c. das Anfangs- und das Enddatum der Police;
- d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart:
 1. die jeweilige Nutzfläche,
 2. die Versicherungssumme pro Hektare,
 3. die Gesamtversicherungssumme,
 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme,

5. die Höhe der Versicherungsprämie,
6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung;
- e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird;
- f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung;
- g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.

Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW

¹ Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung.

² Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafters, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben;
- b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafters:
 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b,
 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,
 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird,
 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.

Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer

Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:

- a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;
- b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹ Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen.

² Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.

Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft (FKINV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.
- b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch:
 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und
 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien.
- c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung;
- d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz.
- e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten.

² Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn:

¹ SR 910.1

- a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind.
- b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen,
 - (1) eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und
 - (2) in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.

Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe

Finanzhilfen werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe

¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb.

² Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz.

³ Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind:

- a. die Personalkosten
- b. die Sachkosten
- c. die Mietkosten für benötigte Räume
- d. die Kosten für technische Infrastruktur.

⁴ Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten
- b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.

⁵ Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.

Art. 4 Gesuchseinreichung

¹ Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.

² Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.

Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe

¹ Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:

- a. der eingereichten Gesuchsunterlagen;
- b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit;
- c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen;
- d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes;
- e. in den vorangegangenen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse.

² Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.

³ Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen.

⁴ Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung.

⁵ Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an:

- a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts
- b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken
- c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. September 1996¹ über den zivilen Ersatzdienst wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c

¹ Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein:

- a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen:

- 5. zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV;

- c. *Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

¹ SR 824.01
² SR 910.13

¹ In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig:

- a. *Aufgehoben*

Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV³ des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden.

² Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.

Anhang 1 Punkt 2 Bst. a

- a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

² Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden:

- b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Art. 4a^{bis} Abs. 2

² Die Anforderungen an die Auslauflächen sind in Anhang 6 festgelegt.

Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel

¹ Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.

² Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.

Art. 8 Abs. 2

² Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zuge-

SR

¹ SR 910.181

setzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

Art. 16 Abs. 7

⁷ Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.

2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur

Art. 16a

Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848² eingehalten werden.

Gliederungstitel nach Art. 16a

2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren

Art. 16a^{bis}

Bisheriger Art. 16a

Art. 16h Bst. g

Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

² Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6.

- g. die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;

Art. 16i

Aufgehoben

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8

⁸ Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022³ Abs. 3

³ Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

II

¹ Die Anhänge 1, 3 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

² Die Anhänge 3b, 5 und 6 erhalten eine neue Fassung gemäss Beilage.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Bis zum 31. Dezember 2029 gelten die Anforderungen an die Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung nach Anhang 6 Ziffer 2 nach bisherigem Recht.

² Am 31. Dezember 2024 vorhandene Bestände an verarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und Algen, die nach bisherigem Recht hergestellt wurden, dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

³ Futtermittel für Heimtiere können bis zum 31. Dezember 2024 nach bisherigem Recht hergestellt und gekennzeichnet werden. Am 31. Dezember 2024 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

³ AS 2022 ...

Guy Parmelin

Anhang I
(Art. 1 und 16 Abs. 5)

Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften

Ziff. 1

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	--

Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

wässriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine *Lupinus albus*

Ziff. 3

3. Weitere Substanzen und Massnahmen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	--

Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Magnesiumhydrogenmetasilicat

Silicatmineral

(Talkum E553b)

Eisenpyrophosphat

Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie

Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung:

Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie

Kiefernharzöle und Paraffinöle

Anhang 2
(Art. 2)**Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate***Ziff. 2.2*

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	--

2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs

Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung:

Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen	Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**
-------------------------------------	---

Anhang 3
(Art. 3)

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A

Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
<i>Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</i>			
E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig
<i>Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</i>			
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion
E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig
<i>Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</i>			
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
<i>Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</i>			
E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig
<i>Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</i>			
E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig

Teil B Ziff. 1

**Teil B:
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs

Der Eintrag «Bentonit» erhält die folgende neue Fassung:

Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig
----------	----------	--

Teil C

**Teil C:
Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs**

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
-------	---

Der Eintrag «Algen» wird gestrichen.

Anhang 3b
(Art. 3c)

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848:

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6.

2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Delegierte Verordnung (EU) 2019/934⁴

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁵

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

Anhang 5
(Art. 4a^{bis} Abs.1)

Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung

Ziff. 2

2 Fütterung

1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futtermischung von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futtermittels der Schweine über 35 kg betragen.

*Anhang 6***Anforderungen an die Auslaufflächen**(Art. 4a^{bis} Abs. 2)**Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung**

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

Tiere	Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens ... m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	4,4
Zuchteber	14
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,9
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,4
Abgesetzte Ferkel	1

Anhang 7
(Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)

Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Teil A

Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenorthosphat)	nur für Aquakulturen
11.3.19	Pentanatriumtriphosphat	Nur für Heimtiere
11.3.27	Dinatriumdihydrogendiphosphat	Nur für Heimtiere

2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1e322 1e322i	Lecithine	nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere
E 407	Carrageen	nur für Heimtiere

2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen <i>Phaffia rhodozyma</i> verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futtermittelration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	nur für Katzen

Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)

Ziff. 2 und 3

2. Ferner sind zugelassen:

- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind.

3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen

- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure



Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion

(VHyPrP)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 23. November 2005¹ über die Hygiene bei der Primärproduktion wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 8

⁸ Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011² entsprechen, verfüttert werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

...

Guy Parmelin

SR

¹ SR 916.020.1

² SR 916.307



Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:

I

Die Verordnung des WBF vom 15. November 2017¹ über den zivilen Ersatzdienst
wird wie gefolgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b

¹ Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direkt-
zahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV), für die Beiträge gewährt werden,
steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu:

m. *Aufgehoben*

n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe.

² Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV,
für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro
Baum für:

b. *Aufgehoben*

Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
(Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)

¹ SR 824.012.2

² SR 910.13

Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Dienstage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch 2 400 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.

Art. 5 und 7

Aufgehoben

Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 7 Dienstage pro Hektare regionspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu.

² Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... werden die Dienstage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Guy Parmelin



Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst (VEAGOG-Freigabeverordnung)

Änderung vom ...

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
verordnet:*

I

Anhang 1 der VEAGOG-Freigabeverordnung vom 16. September 2016¹ erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Bundesamt für Landwirtschaft:

Christian Hofer

¹ SR 916.121.100

Anhang 1
(Art. 2)

Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen

Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
0702.0011	01.05.–20.05.	
ex 0702.0021	01.05.–31.05.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten
ex 0702.0021	07.10.–20.10.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten
0702.0031	01.05.–07.05.	
0702.0091	01.05.–07.05.	
0703.1031	01.04.–30.10.	
0703.1041	30.05.–15.05.	
0703.1051	30.05.–06.06.	
ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger
ex 0703.1061	16.04.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln
ex 0703.1061	30.05.–06.06.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln
0703.1071	30.05.–06.06.	
0703.9011	16.01.–15.02.	
0703.9011	01.03.–30.06.	
0703.9021	08.02.–15.02.	
0703.9021	01.03.–04.03.	
0704.1011	01.05.–30.11.	
0704.1021	01.05.–30.11.	
0704.1031	01.05.–12.05.	
0704.1031	16.11.–30.11.	
0704.1091	01.05.–09.05.	
0704.1091	21.11.–30.11.	
0704.2011	01.01.–31.01.	
0704.2011	01.09.–08.09.	
0704.9031	01.04.–30.04.	
0704.9031	16.12.–15.03.	
0704.9061	10.04.–14.04.	
0704.9064	01.11.–01.03.	
0704.9071	15.03.–27.03.	
0704.9071	26.11.–15.12.	
0704.9081	25.05.–30.09.	
0704.9081	16.02.–10.05.	
0705.1118	01.03.–14.04.	
0705.1118	16.11.–31.12.	
0705.1121	16.12.–31.12.	

Tarifnummer	Perioden für Einführen zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
0705.1198	08.12.–10.12.	
ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich
ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich
0705.1921	01.03.–09.03.	
0705.1931	02.12.–20.12.	
0705.1941	02.12.–20.12.	
0705.1951	01.03.–20.12.	
0705.2111	16.05.–20.05.	
0705.2111	01.10.–31.10.	
0705.2911	10.03.–30.04.	
0705.2911	27.11.–10.12.	
0705.2921	01.04.–19.04.	
0705.2921	27.11.–10.12.	
0705.2931	30.03.–15.03.	
0705.2941	30.03.–14.05.	
0705.2951	01.03.–31.05.	
0705.2961	01.03.–20.12.	
0706.1011	25.05.–31.05.	
0706.1021	25.05.–31.05.	
ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower
0706.9028	15.09.–15.05.	
0706.9031	15.01.–31.12.	
0706.9051	01.03.–01.04.	
0706.9051	22.12.–15.01.	
ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen
ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen
ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen
0707.0011	15.04.–20.04.	
0707.0011	09.10.–20.10.	
0707.0021	15.04.–20.04.	
0707.0021	09.10.–20.10.	
0707.0031	15.04.–20.10.	
0707.0041	15.04.–20.10.	
0708.1011	20.05.–15.08.	
0708.1021	20.05.–15.08.	
0708.2028	15.06.–15.11.	
0708.2038	15.06.–15.11.	
0708.2048	15.06.–28.06.	
0708.2048	25.10.–15.11.	

Tarifnummer	Perioden für Einführen zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.–30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)